

## **Bedingungen für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Coburg im Zusammenhang mit den Corona Eindämmungsmaßnahmen nach § 9 der 6. BaylFSMV und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministerium.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Nutzerinnen und Nutzer,

infolge der derzeit bestehenden Erfordernisse zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Nutzung der Sportstätten der Stadt Coburg nur unter Beachtung der im nachfolgenden

### **Infektionsschutzkonzept**

aufgeführten Maßnahmen gestattet.

Die Stadt Coburg als Eigentümer und Betreiber der Sportstätten setzt auf einen verantwortungsvollen Umgang der nutzenden Vereine mit den immer noch im notwendigen Maße beschränkten Trainingsmöglichkeiten. Die Gesundheit der Coburger Bevölkerung allgemein genießt hierbei Vorrang vor den sportlichen Betätigungsmöglichkeiten der Mitglieder der Coburger Sportvereine.

Das Infektionsschutzkonzept im Zusammenhang mit dem § 9 der 6. BaylFSMV und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministerium ist Voraussetzung für die Nutzung der Coburger Sportstätten.

Jeder Verein, aber auch jedes Mitglied des nutzenden Vereins selbst, erklärt mit dem Betreten der Sportstätte sein Einverständnis zur Einhaltung der folgenden Maßnahmen und haftet selbst für Verstöße hiergegen und gegen die zur Eindämmung des Corona-Virus erlassenen Rechtsformen des Freistaates Bayern.

## 1. Allgemeines

Grundlage der Nutzungen der Sportstätten sind die zwischen der Stadt Coburg und den nutzenden Vereinen geschlossenen Nutzungsvereinbarungen, ergänzt um die Anforderungen des § 9 6. BaylfSMV und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministerium.

Ziele der Schutzvorschriften der BylfSMV sind:

- Reduzierung von Kontakten
- Schutz des Personals und der anwesenden Personen, insbesondere Nutzer und Gäste sowie Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände.

Die mittlerweile allgemein bekannten Corona Regeln (Ausschluss bei Symptomen einer COVID-10 Erkrankung sowie jeglicher Erkältungssymptome, gute Belüftung, allgemeine Schutzmaßnahmen wie Handhygiene, Abstand, Husten und Niesetikette) sind zwingend zu gewährleisten.

Ansammlungen, Gruppenbildungen und Warteschlangen sind zu unterbinden. Die Einhaltung ist durch die Verantwortlichen der Sportvereine ständig zu überprüfen. Dies wird stichprobenartig durch Mitarbeitende der Stadt Coburg kontrolliert. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

## 2. Verantwortliche Person

Die Rolle des Eigentümers obliegt der Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister.

Die Stadt Coburg beauftragt die Vereine, vertreten durch deren Vorstände, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen des Rahmen- und Hygienekonzepts während der Trainingszeiten zu übernehmen und die für die jeweiligen Trainingseinheiten verantwortlichen Übungsleitende die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen.

Die Übungsleitenden sind dazu aktenkundig zu belehren. Die Dokumente werden im Vorstand des Vereins aufbewahrt.

## 3. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Für die regelmäßige Be- und Entlüftung der genutzten Räume ist die Möglichkeit der Querlüftung über Fenster und Türen zu nutzen. Sofern für einzelne Sportstätten raumlufttechnische Anlagen vorhanden sind, sind diese selbstverständlich für die Verbesserung der Luftqualität in geschlossenen Räumen zu nutzen.

Nach jeder Trainingseinheit **muss** ein Luftaustausch für 15 Minuten stattfinden. Dies bedeutet, dass die Übungsleitenden ihre Trainingseinheit rechtzeitig beenden müssen, um eine Lüftung bis zum Start der kommenden Trainingsgruppe zu gewährleisten.

#### 4. Maximale Belegung einer Übungseinheit

Die maximale Belegung einer Halleneinheit laut Schulbaurichtlinien darf die maximale Anzahl von 20 Personen nicht überschreiten. Für Gymnastikräume gelten maximal 10 Personen zuzüglich der Übungsleiter.

#### 5. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands

Der Mindestabstand von 1,50 m kann insbesondere durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

- Den Nutzern wird von Fahrgemeinschaften dringend abgeraten.
- Der Aufenthalt in/auf der Sportstätte hat nur im Rahmen des Trainings zu erfolgen – Begleitpersonen sind zu vermeiden.
- Die Duschen und Umkleiden können nicht genutzt werden.
- Die Toilettennutzung ist auf Einzelnutzung beschränkt.

In den Sportstätten gilt die gleiche Empfehlung für Distanzregeln, wie sie generell empfohlen wird. Der Mindestabstand von 1,50 m (besser 2,00 m) zwischen Personen muss gewährleistet werden. Alle Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) beim Durchqueren von Eingangs- und Ausgangsbereichen sowie in den Sanitärbereichen (WC Anlagen, siehe 7.) zu tragen.

#### 6. Hygieneregeln einhalten

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zuhause bleiben
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- mindestens 1,50 m Abstand halten
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife und/oder Händedesinfektion
- **Sport-/Trainingsgeräte, Türklinken, WC- Anlagen sind nach jeder Nutzung durch den Nutzer zu reinigen und desinfizieren. Das vorhandene Reinigungs-/Desinfektionsmittel sowie die Einmaltücher werden von der Stadt Coburg in ihren Sportstätten gestellt und verbleiben im Interesse aller Sportler nach der Benutzung in der Sportstätte.**

## 7. Umkleieräume und Nassbereiche

Die Umkleidekabine und Nassbereiche dürfen nicht genutzt werden. Die Sportler sind dazu angehalten, bereits in Sportkleidung die Sportstätte bei Beginn zu betreten und nach Nutzung schnellst möglich wieder zu verlassen. Bekleidungswechsel und Körperpflege einschließlich duschen ist durch die Sporttreibenden zu Hause vorzunehmen.

## 8. WC Anlagen

Die Toiletten sollten während des Trainings möglichst nicht genutzt werden. Sollte eine Nutzung dennoch unumgänglich sein, so sind die Toilettenanlagen generell nur einzeln zu betreten sowie vor und nach der Benutzung die genannten Hygieneregeln (siehe Punkt 5) zu beachten.

## 9. Wettkämpfe

Nach § 9 der 6. BaylFSMV sind noch **keine Sportwettkämpfe** in sog. Kontaktsportarten (wie beispielsweise Mannschaftssport, Kampfsport) zugelassen. Nach § 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b der 6.BaylFSMV ist allerdings unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport das **Training in festen Trainingsgruppen** zulässig. Daran anknüpfend gehören auch dem **Training dienende Spiele** grundsätzlich zu den erlaubten Lockerungsmaßnahmen bei Sportarten mit Kontakt. Sofern solche Trainingsspiele vereinsübergreifend angesetzt werden, sind aufgrund der aktuellen pandemischen Lage diese auf Spiele zwischen **Vereinen aus Bayern** begrenzt.  
**Zuschauer sind bei jeglichen Veranstaltungen untersagt!**

## 10. Krankheitssymptome

Bei Krankheitssymptomen, insbesondere Infektionskrankheiten, ist das Betreten der Sportstätten untersagt.

## 11. Angehörige von Risikogruppen schützen

Für Sportler, die einer Risikogruppe angehören, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis. Es steht grundsätzlich im Ermessen von Verein und Sportler, ob besondere Schutzmaßnahmen für das Training von Risikogruppen möglich und durchführbar sind. Im Zweifelsfall sollte medizinischer Rat eingeholt werden.

Die Stadt Coburg kann keine besonderen Maßnahmen gewährleisten. Die Verantwortung liegt hierbei allein beim Verein bzw. den betroffenen Sportlern/Sportlerinnen.

## 12. Dokumentation der Trainingseinheiten

Die Dokumentation der Trainingseinheiten (Erfassung der Trainingsgruppe/Verein, Anzahl und namentliche Erfassung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, Datum, Zeit und Ort) hat durch die verantwortlichen Übungsleitenden zu erfolgen und ist durch den Nutzer ebenfalls für mindestens vier Wochen aufzubewahren. Die ordnungsgemäße datenschutzrechtliche Behandlung der Daten obliegt dem Sportverein.

### **13. Geltung weiterer Nutzungsbedingungen**

Die Stadt Coburg kann keine sportartspezifischen Nutzungsbestimmungen für alle in Coburg betriebenen Sportarten erlassen. In diesem Zusammenhang haben zahlreiche Sportfachverbände sportartspezifische Nutzungsbedingungen definiert, um die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Sportvereine sind verpflichtet, für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassene Regelungen anzuwenden, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehend sind. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen sowie § 9 der 6. BaylFSMV und das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums.

### **14. Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen**

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen durch einzelne Personen wird diesen die Sportausübung sofort untersagt. Gleiches gilt für Sportvereine, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder/Mitgliederinnen gegen Bestimmungen dieses Infektionsschutzkonzeptes nicht ahnden bzw. für Verantwortliche der Vereine, die Hygienemaßnahme nicht innerhalb ihrer Vereine durchsetzen bzw. diesen bewusst zuwiderhandeln.

### **15. Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme**

Die Nutzung der Sportstätten unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Dennoch gilt, dass alle Sportvereine und Sportler/Sportlerinnen Rücksicht und Nachsicht gegenüber anderen Vereinen und Sportlern/Sportlerinnen zeigen müssen. Dies gilt insbesondere für Sportstätten und Trainingszeiten, in denen unterschiedliche Vereine und Trainingsgruppen unterschiedliche Segmente einer Sportstätte nutzen.

Nur wenn die vorgenannten Bestimmungen auch von allen Nutzern gleichermaßen beachtet werden und im Interesse aller übrigen Nutzer auch gerade die Nutzungszeiten strikt eingehalten werden, kann der Sportbetrieb unter diesen Bedingungen überhaupt stattfinden.



Dominik Sauerteig

Oberbürgermeister Stadt Coburg